

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 2312/2009
Amt/Aktenzeichen Dezernat I/	Datum 10.12.2009	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 15.12.2009

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum
Stadtrat	Entscheidung	16.12.2009

Betreff:

Verwaltungsrechtstreit Kohlekraftwerk,
hier: Widerspruchsverfahren vor der SGD-Süd

Mainz,

Jens Beutel
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, die gegen den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid vom 20.01.2009 sowie die 1. Teilerrichtungsgenehmigung vom 04.05.2009 bei der SGD-Süd eingelegten Widersprüche zurückzunehmen.

1. Sachverhalt:

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 05.11.2008, gegen den Bau des Kohlekraftwerks alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, hat die Stadt Mainz sowohl gegen den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid als auch gegen die

1. Teilerrichtungsgenehmigung Widerspruch bei der Genehmigungsbehörde (SGD-Süd) eingelegt.

Darüber hinaus hat die Stadt wegen des von der SGD-Süd verfügten Sofortvollzugs bezüglich der oben genannten Bescheide beim OVG Rheinland-Pfalz Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt.

Nach Aufhebung des Sofortvollzug der Bescheide durch die SGD-SÜD wurden die Eilverfahren durch das OVG Rheinland-Pfalz wegen Erledigung eingestellt.

Die Kosten der Verfahren wurden der Stadt auferlegt, wegen mangelnder Erfolgsaussichten ihrer eingelegten Rechtsbehelfe. Dabei hat das OVG in seiner Kostenentscheidung eine sehr umfangreiche rechtliche Bewertung abgegeben.

Es ist insbesondere der Auffassung, dass das Vorbringen der Stadt wegen der Präklusionsvorschrift des § 10 Abs. 3 BImSchG verspätet gewesen sei, d. h. dass die Einwendungen bereits im Genehmigungsverfahren zum Vorbescheid hätten erhoben werden müssen.

Der Beschluss des OVG ist nicht mehr angreifbar.

Nach Mitteilung des die Stadt in den Verfahren vertretenen Rechtsanwalt Dr. Jeromin macht es auf Grund der klaren Äußerung des Gerichtes keinen Sinn, das Hauptsacheverfahren im Widerspruchsverfahren bzw. Klageverfahren fortzuführen. Er empfiehlt, die noch anhängigen Widersprüche gegen den Vorbescheid bzw. gegen die 1. Teilerrichtungsgenehmigung zurückzuziehen.

Sollte die Stadt der Empfehlung folgen und die Widersprüche zurücknehmen, beabsichtigt die Kanzlei auch dem Stadtrat der Stadt Mainz eine entsprechende Empfehlung im Hinblick auf die noch anhängigen Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Mainz wegen der Aussetzungsentscheidungen des Oberbürgermeisters zu geben.

Das Schreiben der Kanzlei Jeromin & Kerkmann sowie die Beschlüsse des OVG Koblenz sind als Anlage beigefügt.